

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Kemberg (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Kemberg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Stadt Kemberg erhebt im Stadtgebiet die Vergnügungssteuer.
Als Stadtgebiet gilt die Stadt Kemberg mit allen Ortsteilen.

§ 3 Steuergegenstand

(1) Die Vergnügungssteuer wird für folgende Vergnügungen gewerblicher Art erhoben

- a) Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geld- und Warengewinnen besteht und die Geräte bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind,
- b) Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geld- und Warengewinnen nicht besteht und die Geräte und Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.

(2) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;
- b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume;
- c) auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Kantinen) oder
- d) auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 3 Abs.1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen ist der Inhaber der gewerblichen Erlaubnis Steuerschuldner.
- (2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wird.

§ 6

Steuermaßstab / Steuersätze

- (1) Für Geräte und Spiele nach § 3 Abs. 1 a wird die Steuer als Spielgerätesteuern erhoben. Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 b wird die Steuer als Pauschsteuer (nach festen Sätzen) erhoben. Steuermaßstab ist in diesen Fällen die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.
- (4) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 3 Abs. 1 a beträgt die Steuer
 1. Geräte/Spiele mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellungen
 - 1.1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 10 v. H des Einspielergebnisses
 - 1.2. an sonstigen Aufstellorten 8 v. H des Einspielergebnisses
- (5) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 3 Abs. 1 b beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel:
 1. Geräte/Spiele ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellungen
 - 1.1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 25,00 Euro
 - 1.2. an sonstigen Aufstellorten 15,00 Euro
 2. Sonstige Geräte mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 3.000,00 Euro
 3. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können 200,00 Euro
- (6) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Abweichende Besteuerung für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke der elektronischen Zählleinrichtungen belegt werden können oder auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners kann bei Besteuerungstatbeständen nach § 6 Abs. 1 für Geräte mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte erfolgen.

- (1) Im Falle einer Besteuerung gemäß Abs. 1 beträgt die Steuer
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 80,00 Euro
 2. an sonstigen Aufstellorten 40,00 Euroje Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 8

Verfahren bei abweichender Besteuerung

Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 7 ist bis spätestens 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei der Stadt Kemberg.

- (1) Die abweichende Besteuerung erfolgt, bis der Antrag nach Abs. 1 schriftlich gegenüber der Stadt Kemberg zurück genommen worden ist. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (2) Betreibt ein Aufsteller im Gebiet der Stadt Kemberg mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 9

Steuererklärung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

Für die Spielgerätesteuern (§ 6 Abs. 1 und 2) hat der Steuerschuldner innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine monatliche Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (siehe Anlage) einzureichen.

Bei der Steuerklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. der §§ 149 und 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuerfestsetzung erfolgt nach Überprüfung der Steueranmeldung durch Bescheid.

- (1) Die Pauschsteuer (§ 6 Abs. 3 und § 7) wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

Die Vergnügungssteuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Auf Antrag kann die Stadt Kemberg

- eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, rechnerisch unrichtig, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, so setzt die Stadt Kemberg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Steuerbefreiung

Von der Besteuerung befreit sind

- a) Geräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- b) Spielgeräte auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen,
- d) Dartspiele, Billard, Tischfußballgeräte.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung innerhalb von einer Woche der Stadt Kemberg anzuzeigen. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Kemberg innerhalb von einer Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Erklärung.

- (2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

§ 12 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer ist den Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung der Zutritt zu Geschäftsgrundstücken und -räumen von Steuerschuldnern unentgeltlich während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu gewähren, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden. Nach Aufforderung sind die Geschäftsunterlagen an Amtsstelle vorzulegen.
- (3) Weitere gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Kemberg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
 - a) entgegen § 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b) entgegen § 11 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von einer Woche anzeigt;
 - c) entgegen § 12 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16
Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Stadt Kemberg gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Land Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i.V.m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kemberg vom 15.12.2014 außer Kraft.

Kemberg, den 11.10.2022

Seelig
Bürgermeister